

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
Telefax 041 210 65 73  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Gemeindeverwaltung Kriens  
Gemeinderat  
Schachenstrasse 13  
Postfach  
6010 Kriens

Luzern, 20. März 2013 EL

**Kriens; Gemeindeinitiative "Zonenplanrevision Grosshof"**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Dame und Herren Gemeinderäte

In der Gemeinde Kriens hat ein Initiativkomitee am 28. Dezember 2012 die Gemeindeinitiative "Zonenplanrevision Grosshof" mit 1'381 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie ersuchen das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement mit Schreiben vom 5. Februar 2013, seine Haltung gegenüber dem Antrag der Gemeindeinitiative darzulegen. Nach Rücksprache mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement sowie dem Finanzdepartement nehmen wir zur Initiative wie folgt Stellung:

1. Der Kanton Luzern ist verpflichtet, für die öffentlichen und im öffentlichen Interessen liegenden Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen (Art. 3 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes). Der Kanton Luzern hat vom Bund 4,9 Prozent der Asylsuchenden zu übernehmen. Die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden ist im Kanton Luzern, im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen, eine Kantonsaufgabe. Die Gemeinden sind von Aufgaben und Kosten im Asylwesen entbunden. Der Kanton Luzern kennt ein 2-Phasenkonzept. Die zugewiesenen Asylsuchenden werden zuerst für 2 - 6 Monate in Zentren untergebracht, um mit den schweizerischen Gegebenheit vertraut zu werden. In einer zweiten Phase werden sie auf individuellen Wohnraum in den Gemeinden verteilt. Diese Lösung ist insbesondere auch für die Gemeinden von Vorteil. Es wird weniger günstiger Wohnraum belegt und die Asylsuchenden sind mit unseren Verhältnissen bereits bekannt, wenn sie in die Gemeinden kommen. Aufgrund steigender Asylzahlen und der Schliessung eines Asylzentrums ist der Kanton zwingend auf zusätzliche Zentrenplätze angewiesen. Eine Prüfung von möglichen Standorten hat ergeben, dass das kantonseigene Grundstück Grosshof in Kriens für ein Asylzentrum geeignet ist.

2. Der Kanton Luzern ist Eigentümer der Parzellen Nrn. 107, 114 und 3362, Grundbuch Kriens. Auf dem Grundstück Nr. 114 befindet sich das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof. Alle Grundstücke sind heute der Zone für öffentliche Zwecke zugeordnet, der westliche Teil des Grundstücks 114 der Grünzone. Im Rahmen der laufenden Revision der Ortsplanung ist diesbezüglich keine Änderung geplant. Die heute noch nicht bebauten Teile der drei Grundstücke sind als strategische Landreserve für künftige Aufgaben des Kantons Luzern reserviert. Die geplante Erweiterung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof ist auf Grundstück Nr. 114 geplant, für längerfristige Entwicklungen benötigt der Kanton Luzern auch Teile der Parzellen Nrn. 107 und 3362. Diese Entwicklungsmöglichkeiten müssen an diesem Standort zwingend gesichert werden (siehe Beilage "Situationsplan Arealentwicklung Grosshof").

3. Die Planung für die Asylunterkunft auf dem Grosshofareal ist weit fortgeschritten. Die Bauherrschaft "Genossenschaft Pandocheion" hat das Baugesuch der Gemeinde Kriens bereits eingereicht. Eine Verzögerung des Bauprojekts führt zu einer weiteren Verschärfung der Situation bei der Unterbringung von Asylsuchenden. Die Unterkunft beansprucht Teile der Grundstücke Nrn. 114 und 107 (siehe Beilage "Plan Baurechtsperimeter"). Mit der Umsetzung der Gemeindeinitiative (Umzonung der Grundstücke Nrn. 107 und 3362 in eine Arbeitszone) würde der Bau der Asylunterkunft verhindert, wohl aber auch der Bau von anderen öffentlichen Bauten des Kantons Luzern. Das Areal wurde mit einer Masterplanung analysiert und das vorhandene Potential abgeschätzt. Der bereits heute bekannte Bedarf für den Strafvollzug mit seinen baulichen Massnahmen ist absehbar und wird einen Teil der Landreserven beanspruchen. Auf der verbleibenden zusammenhängenden Landfläche der Parzellen Nrn. 107 und 3362 müssen weitere Ausbauten mit der notwendigen Flexibilität für künftige Nutzungen möglich bleiben.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bau der Asylunterkunft für den Kanton Luzern von grosser Bedeutung ist. Aber auch andere künftige Bedürfnisse für öffentliche kantonale Bauten erfordern – auch langfristig – die Beibehaltung der geltenden Zone für öffentliche Zwecke. Einer Umzonung des betroffenen Areals in eine Arbeitszone könnte der Kanton daher nicht zustimmen. Bei einem dahingehenden Beschluss der Gemeinde sähe sich das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement veranlasst, dem Regierungsrat zur Wahrung der übergeordneten öffentlichen Interessen des Kantons zu beantragen, die Umzonung nicht zu genehmigen.

Freundliche Grüsse



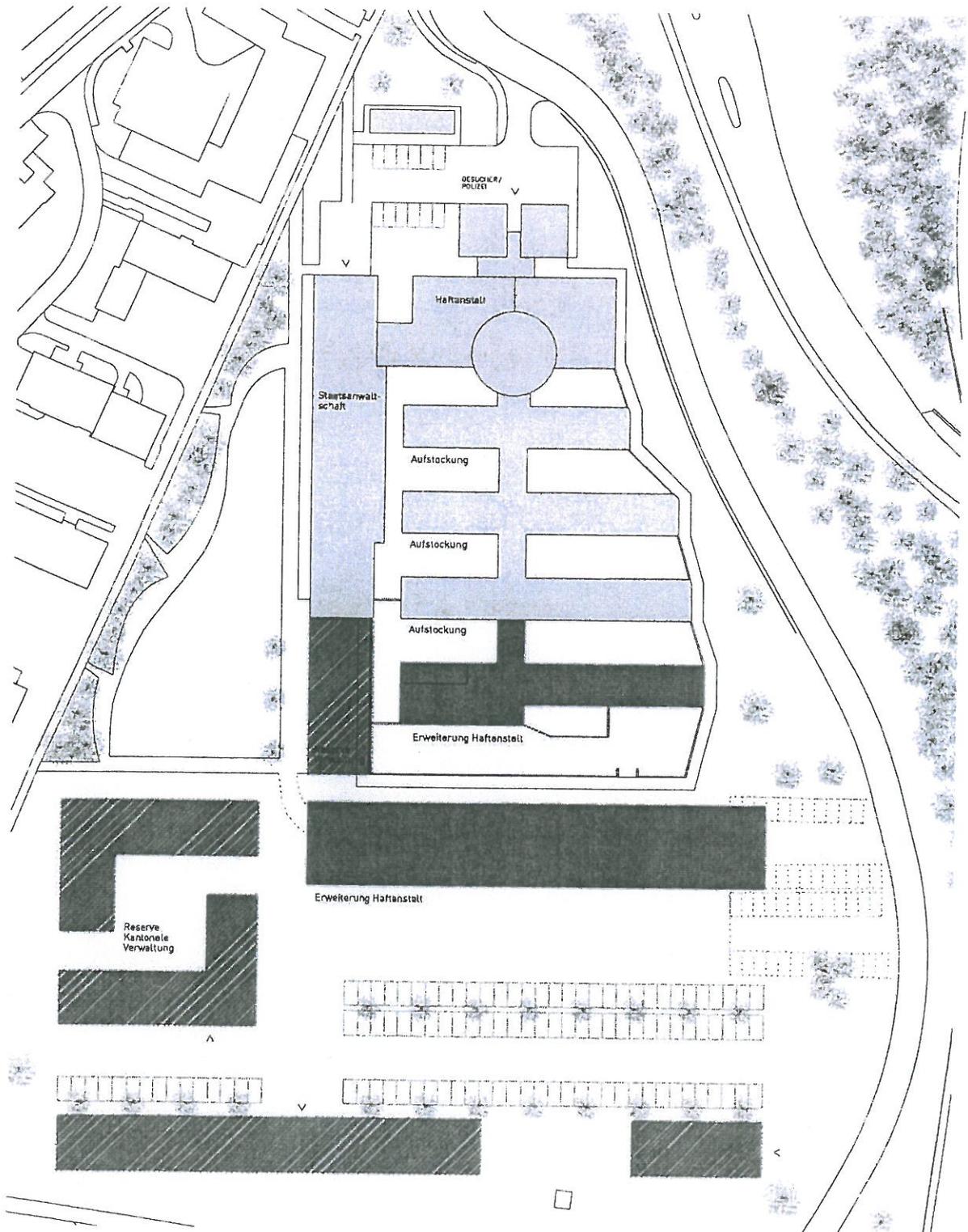
Robert Küng  
Regierungsrat

**Beilagen:**

- Situationsplan Arealentwicklung Grosshof
- Plan Baurechtsperimeter

**Kopie an:**

- Finanzdepartement
- Gesundheits- und Sozialdepartement



Situationsplan Arealentwicklung

ZAK  
Zak w sprawie wyłączenia gruntów  
z przeznaczenia rolniczego

MODUŁOWE WYMAGANIA  
Techniczne Wytyczne dla Aplikacji

Plan 1:1000

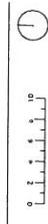
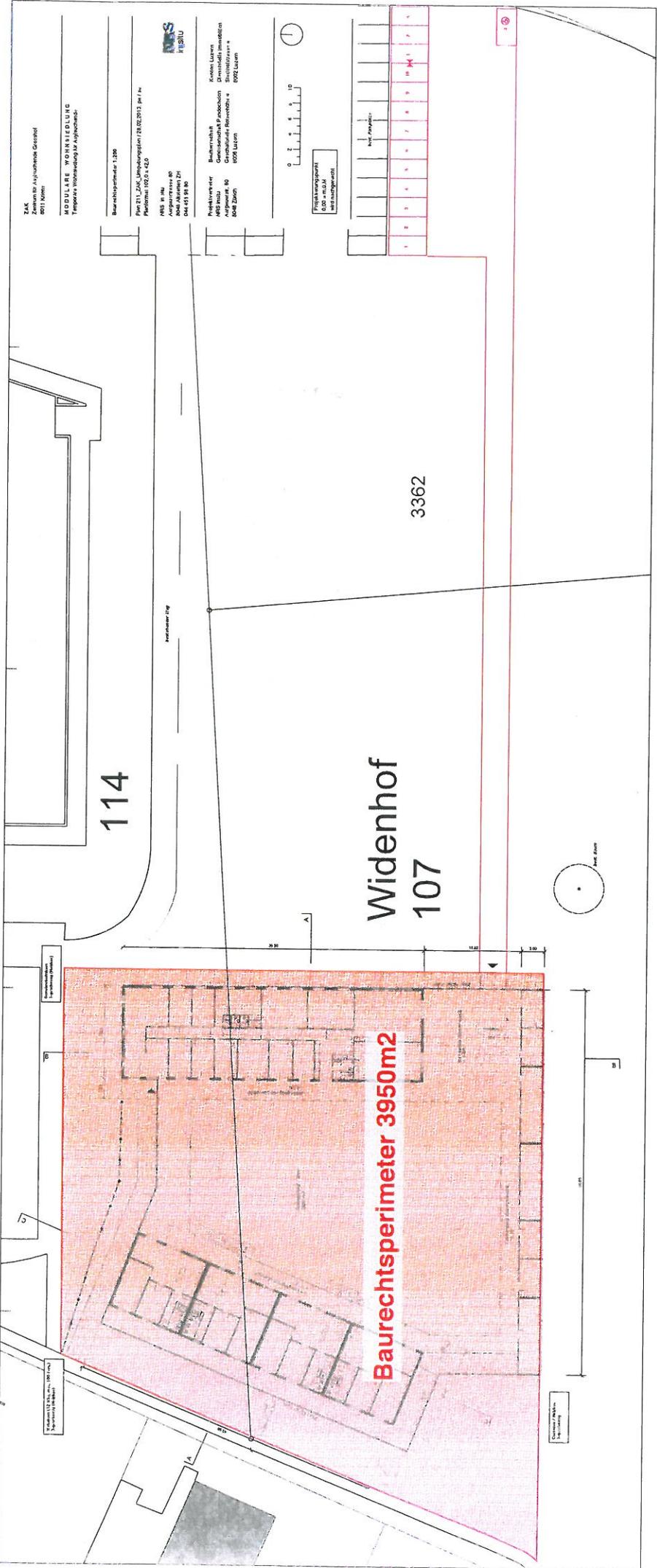
Plan 1:1000, Zak. Umiejscowienia (Z) 02/2013, Str. 1/4

114

Widenhof  
107

3362

Baurechtsperimeter 3950m<sup>2</sup>



0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10

0 5 10



Wid. 107